

Oberlandesgericht Dresden

Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

5 U 543/16

Herrn Rechtsanwalt
Jens Reime
Innere Lauenstraße 2
02625 Bautzen

Diktat	EB	WV	Stellg. Mdt.
KN	EINGEGANGEN 26. SEP. 2016		Original Mdt.
Zahlung	Rechtsanwalt Jens Reime		TT Mdt.
z.d.A.	TV	Anlage	RS
			Kennlnr. Mdt.

Zivilsenat

Dresden, 22.09.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 0351 446 1420

Telefax: 0351 446 1499 / 1529

Aktenzeichen: **5 U 543/16**
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 242/14

Rechtsstreit [REDACTED] ./. K [REDACTED], D. wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Reime,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

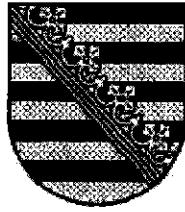
Mit freundlichen Grüßen

Tanneberger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:

Ausfertigung Urteil vom 21.09.2016

Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **5 U 543/16**
Landgericht Görlitz, 5 O 611/14

Verkündet am: 21.09.2016

Tanneberger, Jusitzobersekretärin
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens **Reime**, Innere Lauenstraße 2, 02625 Bautzen, Gz.: 242/14

gegen

D **K** Dresden

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Buchholz, Quirll, Hahne**, Hochstraße 8, 33332 Gütersloh, Gz.: 16/223 H/sr

wegen Forderung

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fresemann,
Richter am Oberlandesgericht Alberts und
Richter am Oberlandesgericht Kreft

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz, Außenkammern Bautzen, 5. Zivilkammer, vom 10.03.2016 (5 O 611/14) wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts Görlitz, Außenkammern Bautzen, vom 10.03.2016 (5 O 611/14) sind vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 45.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht auf Zahlung von Schadensersatz wegen fehlerhafter Kapitalanlageberatung in Anspruch.

Auf der Grundlage einer Beratung durch die Beklagte zeichneten der Kläger 2 und seine Ehefrau, die Zeugin [REDACTED], 6, beide zusammen also 8 Beitrittserklärungen zu den Fonds ASBONA GmbH & Co. Fonds 1 KG bzw. ASBONA GmbH & Co. Fonds 2 KG am 12.08.2010 (Anlage K 2, Bl. 14-29 dA). Nach einem ersten persönlichen Kontakt zwischen der Zeugin [REDACTED] und der Beklagten am 06.08.2010 erfolgte am 11.08.2010 in der Wohnung des Klägers und der Zeugin [REDACTED] ein Beratungsgespräch, während die Zeichnung der

Beitrittserklärungen am 12.08.2010 im damaligen Buchladen des Klägers durchgeführt wurde. Der Hergang des Beratungsgespräches im Einzelnen ist zwischen den Parteien strittig. Der Kläger und die Zeugin [REDACTED] verfügten zum Zeichnungstermin über 5 Lebensversicherungen, welche zur Finanzierung des Zeichnungsbetrages der Fonds von ihnen aufgelöst wurden. Wegen des Rückkaufwertes im Einzelnen wird auf die Aufstellung auf S. 5 der Klageschrift vom 30.12.2014 (Bl. 7 dA) und auf die Anlage K 4 (Bl. 130-140 dA) Bezug genommen. Auf die Fondsbeteiligungen zahlten der Kläger und die Zeugin [REDACTED] insgesamt einen Betrag von 43.642,14 EUR. Wegen der genauen Bezeichnung der Zahlungen im Einzelnen wird auf die Aufstellungen auf S. 5, 6 der Klageschrift vom 30.12.2014 (Bl. 7, 8 dA) Bezug genommen.

Im September 2010 erstellten der Kläger und die Zeugin [REDACTED] ein Schreiben an die Treuhänderin der Fonds, die ASBONA Treuhand GmbH, in welchem sie erklärten, sie hätten nach Vertragsschluss feststellen müssen, dass sie nicht zutreffend und vollständig über die mit der Anlage verbundenen Risiken und Nachteile beraten worden seien, wobei ihnen im Speziellen die Tatsache verschwiegen worden sei, dass sie ihre gesamte Einlage verlieren könnten. Aus diesem Grunde stornierten sie die Verträge mit sofortiger Wirkung (Anlage B 1, Bl. 155 dA). Auf dieses Schreiben antwortete die ASBONA Treuhand GmbH nicht. Der Kläger und die Zeugin [REDACTED] wandten sich im Jahre 2010 an die Verbraucherzentrale, welche riet, etwas zu unternehmen, ohne eine nähere Beratung durchzuführen. Eine in Dresden kontaktierte Rechtsanwältin erläuterte ihnen, dass sie die Erfolgsaussichten nur bei 50 % sehe und deshalb ihre Vertretung nicht übernehmen wolle. An den Prozessbevollmächtigten des Klägers wandten sich der Kläger und die Zeugin [REDACTED] im Jahre 2014. Mit Vereinbarung vom 23.12.2014 (Anlage K 1, Bl. 13 dA) hat die Zeugin [REDACTED] ihre Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte an den Kläger abgetreten und ihn ermächtigt, über die Ansprüche aus den gemeinsamen Investmentvereinbarungen zu verfügen.

Der Kläger hat vorgetragen, er und die Zeugin [REDACTED] hätten die Fondsbeteiligungen aufgrund einer Beratung durch die Beklagte gezeichnet, in welcher sie nicht auf die mit der Anlage verbundenen Risiken hingewiesen worden seien. Vielmehr sei ihnen versprochen worden, sie würden von einem staatlichen Ausgleichsfonds eine Zahlung i.H.v. 10.000,00 EUR erhalten.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie habe den Kläger und die Zeugin [REDACTED] anhand des jeweiligen Prospektes auf die Risiken des Fonds hingewiesen und die Prospekte bereits am 06.08.2010 übergeben. Der Kläger und die Zeugin [REDACTED] hätten mindestens nach der Zeichnung noch im Jahre 2010 Kenntnis über die Risiken der Anlage erhalten, wie sich insbesondere aus ihrem Schreiben vom September 2010 an die ASBONA Treuhand GmbH ergebe.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen des Sachvortrages im Übrigen und der in erster Instanz gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Bezug genommen.

Das Landgericht hat den Kläger und die Beklagte angehört und Beweis erhoben zum Inhalt der Beratungsgespräche durch die uneidliche Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016 Bezug genommen.

Mit dem Urteil vom 10.03.2016 hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger 43.642,14 EUR Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Treuhandbeteiligung an den Fonds zu bezahlen und den Kläger sowie die Zeugin [REDACTED] Zug um Zug gegen Abtretung von deren Ansprüchen von Verbindlichkeiten aus den Fondsbeteiligungen freizustellen. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Kläger und die Zeugin [REDACTED] über die mit der Fondsbeteiligung verbundenen Risiken durch die Beklagte nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden seien. So habe die Beklagte allenfalls das Inhaltsverzeichnis des jeweiligen Fondsprospektes mit den darin enthaltenen Risikobezeichnungen verlesen, nicht aber eine Risikoaufklärung vorgenommen. Die Fondsprospekte habe sie nicht an den Kläger und die Zeugin [REDACTED] ausgehändigt. Sie seien vielmehr vom Prozessbevollmächtigten des Klägers besorgt und im Verfahren vorgelegt worden. Der sich aus der fehlerhaften Beratung der Beklagten ergebende Schadensersatzanspruch sei nicht verjährt, weil die kenntnisabhängige 3-jährige Verjährungsfrist nicht schon im Jahre 2010, sondern erst im Jahre 2014 begonnen habe, an dessen Ende die Klage erhoben worden sei. Nur vom Verlustrisiko und der eingeschränkten Veräußerbarkeit der Anlage hätten der Kläger und die Zeugin [REDACTED] bereits im Jahre 2010 Kenntnis gehabt. Die Kenntnis von weiteren Risiken vor dem Jahre 2014 hätte die Beklagte nicht nachgewiesen.

Gegen das ihr am 14.03.2016 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.04.2016 Berufung eingelegt und diese am 04.05.2016 begründet. Sie trägt vor, ein Schadensersatzanspruch zugunsten des Klägers bestehe nicht, weil die Beklagte ihren Beratungspflichten jedenfalls durch die Übergabe des Anlageprospektes genügt habe. Das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Beweislast für die Übergabe des Anlageprospektes bei der Beklagten liege. Im Übrigen leide das erstinstanzliche Urteil schon daran, dass es keine Anspruchsgrundlage benenne und sich demzufolge nicht mit der Frage beschäftige, welche Art Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Zeugin [REDACTED] einerseits und der Beklagten andererseits zustande gekommen sei. Weiterhin könne das vom Landgericht festgestellte Ergebnis der Beweisaufnahme der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden, weil eine nachvollziehbare

Beweiswürdigung von Seiten des Landgerichtes nicht durchgeführt worden sei. Schließlich seien etwaige Schadensersatzansprüche zugunsten des Klägers bereits verjährt, und es werde erneut ausdrücklich die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil des Landgerichts Görlitz abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Eine Berufungserwiderung hat er nicht vorgelegt.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Der anfänglich bestehende Verfahrensfehler der fehlenden Unterschrift des erstinstanzlichen Einzelrichters unter das Urteil wurde durch die Nachholung der Unterschrift am 17.05.2016 geheilt (dazu 1.). Die Berufung hat auch in der Sache keinen Erfolg, denn aufgrund der vom Landgericht nach Durchführung einer Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, welche der Senat nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (dazu 2.), steht dem Kläger der von ihm geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu (dazu 3.). Die Beklagte kann der Forderung des Klägers nicht das Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 Abs. 1 BGB entgegenhalten, weil diese nicht verjährt ist (dazu 4.).

1. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte beim Oberlandesgericht am 25.04.2016 litt das am 10.03.2016 verkündete erstinstanzliche Urteil an einem Verfahrensfehler, weil es entgegen § 315 Abs.1 S. 1 ZPO vom Einzelrichter nicht unterschrieben war. Nach Zuleitung der Verfahrensakte mit Verfügung des Oberlandesgerichts vom 06.05.2016 holte der Einzelrichter die Unterschrift am 17.05.2016 aber nach (Vermerk auf Bl. 263 dA). Mit der Unterschrift ist der Verfahrensfehler geheilt, weil sie innerhalb der Frist von 5 Monaten ab Verkündung des Urteils aus §§ 517, 548 ZPO erfolgte (vgl. BGH, Ur. v. 27.01.2006, V ZR 234/04, NJW 2006, 1881; Ur. v. 09.12.2009, VIII ZR 177/07, WuM 2010, 97).

2. Die Beklagte wendet sich ohne Erfolg gegen die Sachverhaltsfeststellungen des Landgerichtes, die vom Senat nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO seiner Entscheidung zugrunde zu legen

sind, weil keine konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen.

Das Landgericht hat mit der persönlichen Anhörung der Parteien und der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft und das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme im Rahmen des § 286 Abs. 1 ZPO frei gewürdigt.

Entgegen den Ausführungen der Beklagten in der Berufungsbegründung vom 03.05.2016 hat das Landgericht keine Beweiswürdigung in „Schwarz-weiß-Manier“ durchgeführt. Vielmehr hat es eine sehr eingehende Beweisaufnahme vorgenommen und dabei intensiv nicht nur die Zeugin [REDACTED] befragt, sondern auch die Parteien jeweils angehört. Anhand der ausführlichen Protokollierung in der 23 Seiten umfassenden Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016 lässt sich dies für den Senat im Einzelnen nachvollziehen. Das Landgericht hat dabei jeweils einen Eindruck von der Person und dem Aussageverhalten der Parteien und der Zeugin [REDACTED] gewonnen und diesen Eindruck in seine Beweiswürdigung im Rahmen des erstinstanzlichen Urteiles einfließen lassen. Entgegen den Ausführungen der Beklagten liegt auch kein Widerspruch darin, dass das Landgericht einerseits davon ausgeht, dass die Beklagte aus dem Prospekt vorgelesen hat, andererseits aber davon überzeugt ist, dass der Prospekt im Rahmen der Beratung nicht übergeben wurde. Es liegt schon nicht der Schluss vom Vorlesen aus dem Prospekt auf seine Übergabe an die (potenziellen) Anleger nahe. Selbst wenn dies aber angenommen würde, müsste das Naheliegende nicht erfolgt sein. Wenn die Beklagte darauf Bezug nimmt, dass der Kläger und die Zeugin [REDACTED] die Prospektübergabe schriftlich bestätigt hätten, ist auch dies Gegenstand der Beweiswürdigung des Landgerichtes gewesen, wie dies im Lichte von § 309 Nr. 12b BGB auch angezeigt ist. Das Landgericht hat sowohl den Kläger als auch die Zeugin [REDACTED] mit der Frage konfrontiert, warum schriftlich die Übergabe des Prospektes bestätigt wurde, wenn es nicht zur Prospektübergabe gekommen sei. Übereinstimmend haben sowohl der Kläger als auch die Zeugin [REDACTED] dazu bekundet, sie seien von der Beklagten zur Unterschrift bedrängt worden mit dem Hinweis darauf, sie würden doch Vertrauen haben, den Prospekt noch zu erhalten (vgl. S. 6, 7, 16 der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016, Bl. 189, 190, 199 dA). Wenn das Landgericht auf der Grundlage dieser Ausführungen annahm, dass die Unterschrift zur Bestätigung der Prospektübergabe geleistet wurde, obwohl der Prospekt tatsächlich nicht übergeben wurde, dann weckt dies keine Zweifel an der Richtigkeit der Beweiswürdigung i.S.v. § 529 Abs. 1 Nr. 1, weil ein solches Verhalten des Klägers und der Zeugin [REDACTED] als (potenzielle) Kapitalanleger nachvollziehbar und auch keineswegs ungewöhnlich ist, wie dem Senat aus langjähriger Befassung mit Kapitalanlagefällen bekannt ist. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht der Zeugin [REDACTED] geglaubt hat, dass sie sich versprochen hat, als sie zunächst angab, für den Anwaltsbesuch im Jahre 2010 seien Prospekte kopiert worden. Auf Nachfrage

durch das Landgericht hat sie ihre Aussage korrigiert (vgl. S. 18, 19 der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016, Bl. 201, 202 dA). An dieser Würdigung durch den Senat ändert es nichts, wenn der Beklagtenvertreter sie im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 08.09.2016 auf S. 2 (Bl. 272 dA) als „Nonsens“ bezeichnet.

Die Beklagte macht zu Unrecht geltend, das Landgericht habe im Rahmen seiner Beweiswürdigung verkannt, dass die Beweislast für die nicht rechtzeitig erfolgte Prospektübergabe beim Kläger als Anspruchsteller liege, nicht aber bei der Beklagten. Es trifft zwar zu, dass der Kläger die Beweislast dafür trägt, dass ihm und der Zeugin [REDACTED] nicht rechtzeitig der Fondsprospekt übergeben wurde (vgl. BGH, Urt. v. 11.05.2006, III ZR 205/05, NJW-RR 2006, 1345). Im vorliegenden Falle stellt sich aber die Frage nach der Beweislast nicht, weil das Landgericht festgestellt hat, dass der Prospekt im Rahmen der Beratung nicht an den Kläger und die Zeugin [REDACTED] übergeben wurde, wie sich aus den Ausführungen auf Seiten 6, 7 des erstinstanzlichen Urteiles ergibt. Wenn aber die Tatsache der nicht erfolgten Prospektübergabe festgestellt wurde, ist es unerheblich, wer die Beweislast für die Behauptung trägt, der Prospekt sei nicht übergeben worden.

Hinsichtlich der Risikoaufklärung hat die Beklagte selbst im Rahmen ihrer Anhörung durch das Landgericht erklärt, sie habe das Inhaltsverzeichnis des jeweiligen Prospektes vorgelesen mit den dort aufgeführten Risiken. An eine weitergehende Risikoaufklärung könne sie sich selbst nicht erinnern (vgl. S. 10 der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016, Bl. 193 dA). Angesichts dieser Erklärung und des Vorbringens des Klägers, es sei keine Risikoaufklärung erfolgt, konnte das Landgericht nur davon ausgehen, dass allenfalls eine Risikoaufklärung in der Weise vorgenommen wurde, dass die Beklagte das Inhaltsverzeichnis des jeweiligen Prospektes mit den dort aufgeführten Risiken vorgelesen hat.

Im Ergebnis hat der Senat seiner Entscheidung die Tatsachenfeststellung des Landgerichtes zugrunde zu legen, dass die Beklagte eine Risikoaufklärung allenfalls in der Weise durchgeführt hat, dass sie während der Beratung das Inhaltsverzeichnis zu den Risikoaufklärungen verlesen, den Prospekt aber nicht an den Kläger und die Zeugin [REDACTED] ausgehändigt hat.

3. Das Landgericht hat im Ergebnis der von ihm getroffenen Tatsachenfeststellungen zutreffend angenommen, dass dem Kläger und ursprünglich der Zeugin [REDACTED] ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus der Verletzung eines mit dieser geschlossenen Anlageberatungsvertrages gemäß §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 BGB zustand. Der Anspruch der Zeugin [REDACTED] ist durch die als Anlage K 1 vorgelegte Abtretungsvereinbarung vom 23.12.2014 wirksam auf den Kläger übergegangen (§ 398 BGB).

a) Von einem Anlageberatungsvertrag ist dann auszugehen, wenn der Kapitalanleger selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über die

wirtschaftlichen Zusammenhänge hat und von seinem Gesprächspartner neben der Mitteilung von Tatsachen auch dessen fachkundige Bewertung und Beurteilung sowie häufig auch eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung wünscht (grdl. BGH, Urt. v. 13.05.1993, III ZR 25/92, NJW-RR 1993, 1114). Hiervon zu unterscheiden ist der Anlagevermittler, der für eine bestimmte Kapitalanlage im Interesse des Kapitalsuchenden den Vertrieb übernommen hat. An ihn wendet sich der Anlageinteressent in der Regel im Bewusstsein, dass der werbende und anpreisende Charakter der Aussagen im Vordergrund steht. Der Vermittler legt seine Einbindung in das Vertriebssystem einer Kapitalgesellschaft offen bzw. steht erkennbar auf der Anbieterseite (vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2007, III ZR 44/06, NJW-RR 2007, 621; Senatsurteil vom 17.12.2014, 5 U 1393/14).

Nach diesen Kriterien ist zwischen dem Kläger und der Zeugin [REDACTED] einerseits sowie der Beklagten andererseits ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen, denn die Beklagte führte eine fachkundige Bewertung und Beurteilung der Vermögenssituation des Klägers und der Zeugin [REDACTED] durch, indem sie auf der Grundlage der ihr übergebenen Verträge der Lebensversicherungen nach eigenem Vortrag auf S. 2 des Schriftsatzes vom 20.03.2015 (Bl. 150 dA) eine Bedarfsanalyse durchführte. In ihrer Anhörung durch das Landgericht am 26.01.2016 hat die Beklagte bestätigt, dass sie vom Kläger und der Zeugin [REDACTED] gebeten wurde, die vorhandenen Lebensversicherungen zu prüfen (vgl. S. 7 der Sitzungsniederschrift vom 26.01.2016, Bl. 190 dA). Der Kläger und die Zeugin [REDACTED] wollten damit erkennbar die Fachkunde der Beklagten in Anspruch nehmen, über die sie selbst als Krankenpfleger bzw. Gemeindepädagogin nicht verfügten. Die Beklagte hat zudem nicht positiv zum Ausdruck gebracht, sie trete lediglich als Anlagevermittlerin für den Vertrieb der ASBONA-Fonds auf.

b) Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die von der Beklagten durchgeführte Beratung unzureichend war und sie deshalb gegen ihre Verpflichtung zur vollständigen Aufklärung über die mit dem Anlageprodukt verbundenen und für den Kläger und die Zeugin [REDACTED] als Anleger wesentlichen Risiken verstoßen hat. Im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages muss die Beratung anleger- und anlagegerecht sein, wobei der Umfang der Beratungspflicht von den Umständen des Einzelfalles abhängt. In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben könnten (vgl. BGH, Urt. v. 06.07.1993, XI ZR 12/93, NJW 1993, 2433).

Wesentlich für den Kläger und die Zeugin [REDACTED] waren neben dem (Total-)Verlustrisiko jedenfalls das Blind-Pool-Risiko, welches sich daraus ergibt, dass der einzelne Anleger keinen Aufschluss erhält über diejenigen konkreten Gesellschaften, an denen in Zukunft Beteiligungen durch die Fondsgesellschaft erworben werden sollen, und das Risiko über die Nachhaftung des Kommanditisten nach § 172 HGB. Auf diese Risiken hat die Beklagte bereits nach eige-

nem Vortrag nicht in hinreichendem Umfang hingewiesen, indem sie jeweils nur das Inhaltsverzeichnis des Fondsprospektes mit den dort aufgeführten Risiken vorgelesen hat. Dies ist in Bezug auf die benannten Risiken unzureichend, weil der Kläger und die Zeugin [REDACTED] dadurch nicht in die Lage versetzt wurden, den Umfang der eingegangenen Risiken zutreffend abzuschätzen. Dafür wäre nicht nur die stichpunktartige Bezeichnung des Risikos, sondern auch die Erläuterung dessen Inhaltes und Umfanges erforderlich gewesen.

Besonders deutlich ist dies bei der persönlichen Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB, weil mit der Angabe des Paragraphen allein der Kläger und die Zeugin [REDACTED] erkennbar nichts anfangen konnten. Auch die Bezeichnung des Risikos eines „Blind-Pools“ und der fehlenden Transparenz, wie es im Inhaltsverzeichnis des jeweiligen Prospektes heißt, reicht offensichtlich nicht aus, um den Kläger und der Zeugin [REDACTED] das damit verbundene Risiko nahe zu bringen. Erst eine Aufklärung wie auf S. 27 des Prospektes, wonach hier nicht nur ein „Blind-Pool“ insofern vorhanden ist, als nicht im vollen Umfang feststeht, in welche Gesellschaften die Fondsgesellschaft im Einzelnen investieren wird, sondern es zudem unklar ist, welche Investitionen diejenigen Gesellschaften, an welchen sich die Fondsgesellschaft beteiligt, ihrerseits tätigen werden, hätte den Kläger und die Zeugin [REDACTED] über den Umfang des einzugehenden Risikos in Kenntnis setzen können. Eine solcher Erläuterung ist durch die Verlesung der Überschriften im Inhaltsverzeichnis aber nicht erfolgt. Dort taucht auch der Begriff des Totalverlustrisikos nicht auf, sondern an seiner Stelle der Begriff des Maximalrisikos, der als Stichwort nicht selbsterklärend ist.

c) Im Ergebnis ist deshalb festzustellen, dass jedenfalls in Bezug auf die genannten Risiken eine fehlerhafte Aufklärung von Seiten der Beklagten vorlag. Im Hinblick auf den Umfang des Schadensersatzanspruches werden konkrete Einwendungen von Seiten der Beklagten nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

4. Der von der Beklagten erhobene Verjährungseinwand greift nicht in Bezug auf sämtliche Beratungsfehler der Beklagten durch, so dass die von ihr erhobene Einrede im Ergebnis keinen Erfolg hat.

Zwar war ein auf die unzureichende Aufklärung über das Totalverlustrisiko gestützter Schadensersatzanspruch des Klägers im Zeitpunkt der Klageerhebung am 30.12.2014 schon nach §§ 194 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt, weil die Regelverjährungsfrist aus § 195 BGB spätestens zum Schluss des Jahres 2010 in Lauf gesetzt wurde und demnach mit Ablauf des 31.12.2013 endete. Insoweit ergibt sich aus dem als Anlage B 1 vorgelegten Schreiben des Klägers und der Zeugin [REDACTED] vom September 2010, dass die subjektiven Voraussetzungen für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Jahre 2010 vorlagen. Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen ist im Allgemeinen nämlich anzunehmen, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch

nur in Form einer Feststellungsklage, Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit genügt im Grundsatz die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründenden tatsächlichen Umstände (vgl. BGH, Urt. v. 26.02.2013, XI ZR 498/11, NJW 2013, 1801; Senatsurteil vom 09.09.2015, 5 U 421/15, WM 2015, 2280). Von der Kenntnis des Totalverlustrisikos durch den Kläger und die Zeugin [REDACTED] aber ist im September 2010 auszugehen, weil diese in dem genannten Schreiben von der Tatsache, sie könnten die gesamten Einlagen verlieren, sprechen. Dementsprechend geht auch das Landgericht von der Kenntnis vom Verlustrisiko im Jahre 2010 aus, wie sich aus den Ausführungen auf S. 11 des erstinstanzlichen Urteiles ergibt.

In Bezug auf das „Blind-Pool“-Risiko erscheint zumindest zweifelhaft, ob der Kläger und die Zeugin [REDACTED] Kenntnis von den tatsächlichen Umständen der unzureichenden Beratung hatten. Ein Indiz dafür ist, dass sie im Schreiben von September 2010 ausführen, es stelle sich für sie immer noch unklar dar, wie und wo ihr Geld angelegt werde. Es bleibt aber unklar, ob sich diese Aussage im Schreiben vom September 2010 auf die unzureichende Erläuterung der Funktionsweise und der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung der jeweiligen Treuhandbeteiligungen an den Fonds bezog oder auf das doppelte „Blind-Pool“-Risiko. Der Senat kann deshalb im Ergebnis nicht feststellen, dass eine entsprechende, den Verjährungsbeginn auslösende Kenntnis des Klägers oder der Zeugin [REDACTED] bereits im Jahre 2010 vorlag. Im Übrigen ergibt sich aus dem Schreiben vom September 2010 keine Kenntnis des Klägers oder der Zeugin [REDACTED] in Bezug auf das Risiko der Nachhaftung des Kommanditisten gemäß § 172 HGB.

Auf eine weitergehende Risikokenntnis des Klägers bzw. der Zeugin [REDACTED] im Jahre 2010 kann auch nicht aus dem Umstand geschlossen werden, dass sie in diesem Jahre zunächst die Verbraucherzentrale und dann eine Dresdner Rechtsanwältin aufsuchten. Nach ihrem unwidersprochenen Vortrag, welcher konsequent vom Landgericht im unstrittigen Tatbestand des erstinstanzlichen Urteiles dargestellt wurde (§ 138 Abs. 3 ZPO), hat die Verbraucherzentrale keine nähere Beratung durchgeführt und die Dresdner Rechtsanwältin ohne Durchführung einer Beratung die Mandatsübernahme abgelehnt. Die Beklagte hat weder eine Berichtigung des Tatbestandes nach § 320 ZPO beantragt noch in der Berufungsbegründung vom 03.05.2016 ausgeführt, der Kläger und die Zeugin [REDACTED] hätten weitergehende Kenntnisse gehabt, welche sich nicht aus dem Inhalt des Schreibens vom September 2010 ergäben.

Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist deshalb nicht verjährt, weil im Falle des Vorliegens verschiedener Aufklärungs- oder Beratungsfehler die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB getrennt für jede einzelne Pflichtverletzung zu prüfen sind. Wird ein Schadensersatzanspruch auf mehrere voneinander abgrenzbare Fehler bzw. offenbarungspflichtige Umstände gestützt, beginnt die Verjährung nicht einheitlich, wenn bezüglich ei-

nes Fehlers bzw. Umstandes Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt und dem An-
leger insoweit eine Klage zumutbar wäre. Vielmehr ist jede Pflichtverletzung verjährungsrecht-
lich selbständig zu behandeln (vgl. BGH, Urt. v. 24.03.2011, III ZR 81/10, NJW-RR 2011, 842;
Urt. v. 22.09.2015, II ZR 340/14, BKR 2016, 118).

Im Ergebnis kann die Beklagte deshalb nicht erfolgreich dem klägerischen Schadensersatzan-
spruch die Verjährungseinrede entgegenhalten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Voll-
streckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10 S. 1, 2, 711, 709 S. 2 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine Zulassungsgründe nach § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO
vorliegen. Der Senat hat auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Ein-
zelfall entschieden.

Dr. Freseemann

Alberts

Kreft

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 22.09.2016


Yanneberger
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

